Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP:	Beschlussvorlage
Status:	öffentlich
Nummer:	III/2020/181
Datum:	06.11.2020
Aktenzeichen:	
Einreicher:	Bürgermeister
Federführendes Amt:	Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.11.2020					
Hauptausschuss	01.12.2020					
Stadtrat	08.12.2020					

Betreff

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel-Erweiterung des vorh. LIDL Marktes" gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 12 und 13a BauGB

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach §§ 2 Abs.1 i.V.m. 13a BauGB und § 11 (3) Punkt 2 BauNVO

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Aufgrund der stetig veränderten Marktsituation sind die derzeitig in Osterburg vorhandenen Märkte bemüht ihre Verkaufsflächen zu erweitern und entsprechend zu sanieren.

Bei o.g. Bebauungsplan handelt es sich um den vorhandenen LIDL – Markt welcher seine Verkaufsfläche von ca. 765m² auf 1067 m² vergrößern möchte. Somit fällt er in die Regelung des großflächigen Einzelhandels, deren planungsrechtliche Voraussetzung nur im „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ gem. § 11 Abs.3 BauNVO über einen Bebauungsplan gegeben ist.
Die Planung erfolgt gem. § 11 Abs. 3 BauGB dem Ziel der städtebaulichen Entwicklung.
Der Bebauungsplan schafft hier die Voraussetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung eines innerstädtischen Nahversorgungsstandortes gemäß den aktuellen Entwicklungsabsichten des Investors und schafft die Grundlage für die weiteren baurechtlichen Entscheidungen.

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich an der Bismarker Straße, in der Gemarkung Osterburg, Flur 12 Flurstücke 260; 183; 51/8 und 184 (siehe Anlagen)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem im Entwurf befindlichen Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche für großflächigen Einzelhandel dargestellt.

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich verfahrensoffen.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Antrag des Vorhabenträgers vom 04.11.2020
Kostenübernahmeerklärung vom 09.11.2020
Lageplan vom 14.10.2020
Liegenschaftskarte

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 BauGB
§ 3 BauGB
§ 4 BauGB
§ 12 BauGB
§ 13a BauGB
§ 45 Abs. 3 KVG-LSA

Finanzielle Auswirkung:

Zur Übernahme der Kosten vom Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen

_____ _____

Unterschrift Amtsleiter Mitzeichnung Kämmerer